

02.11.18

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und
Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungs-
gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/5113 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021
– Drucksache 19/3828 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 23.11.18

Erster Durchgang: Drs. 206/18

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und
Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungsgesetzes“.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes

Das Zweite Dopingopfer-Hilfegesetz vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „10,5 Millionen Euro“ durch die Wörter „13,65 Millionen Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In Anlage I, Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 10“ des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird nach der Angabe

„Ministerialdirektor

- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung –
- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –“

die Angabe

„– als der leitende Beamte beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien –“

eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.